

# **Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11 – 14 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Ziel der Förderung ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, jungen Menschen und ihren Familien zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, wie auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sollen dabei an die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen dabei zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt, sowie ihre soziale Integration gefördert werden. Zuwendungen erfolgen zur Förderung der Jugendarbeit, von Jugendverbänden, von Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Die Förderung soll zur Verständigung und Toleranz, zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Generationen sowie zur Integration von ausländischen jungen Menschen beitragen.

Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen, die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen und die Umsetzung von geschlechtergerechter Kinder- und Jugendarbeit, werden dabei als verbindliche Qualitätsstandards erklärt.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (in der jeweils gültigen Fassung) und des Haushaltsplanes des Landkreises.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Leistungen, Aktivitäten, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Kommunen, soweit diese im Bereich der Jugendhilfe im Landkreis Mansfeld-Südharz tätig werden.

Die Zuwendungen werden gewährt für:

- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- Maßnahmen der Jugendarbeit im Freizeitbereich,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit,
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe,
- spezielle Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- eine Förderung von Jugendverbänden und –vereinen sowie Jugendgruppen und -initiativen,
- besonders innovative Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- für Fortbildung für Ehrenamtliche und Schulungskurse für Fachkräfte im Interesse des Landkreises, für Kurse zum Erwerb der Jugendleiter-Card

Zuwendungen sollen für junge Menschen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetrags- oder als Anteilsfinanzierung für die zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Eigenanteil von ca. 10 % sollte vom Träger der Maßnahmen aufgebracht werden. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die durch die Maßnahme unmittelbar entstehen und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Schulklassenfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen,
- Veranstaltungen oder Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, religiösen, parteipolitischen, schulischen, gewerkschaftlichen oder sportspezifischen Zwecken dienen,
- Reguläre (Sport-) Wettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine oder Feuerwehren.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten

a) Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen der §§ 74, 75 SGB VIII, die Leistungen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII erbringen, die Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen nach § 9 SGB VIII umsetzen und im Landkreis Mansfeld-Südharz tätig sind,

b) kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Leistungen erbringen.

Zuwendungen werden bewilligt für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie an Personen über 27 Jahren, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind. Diese sollen ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben.

Die Angebote der freien Träger sollen allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit. Es können Antragstellende ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Zuwendung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz wird nur gewährt, wenn durch die Antragstellenden die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert und nachgewiesen wird. Die geforderten Unterlagen müssen dem Jugendamt vollständig vorliegen. Hierzu zählen auch projektbezogene Vereinbarungen und Verträge mit Dritten sowie Arbeitsverträge. Mögliche Fördermittel Dritter (z.B. Europäische Union, Bund, Land) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Bemühungen sind dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

Es werden für die Förderbereiche nach Nr. 2 nur solche Maßnahmen/Projekte gefördert, die den Ansprüchen für Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes der Jugendhilfeplanung des Landkreises entsprechen, oder mit dem Landkreis vorher abgestimmt sind.

Die Maßnahmen und Projekte sollen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielstellung, Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung). Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientieren und sie bei der Projektentwicklung beteiligen (Partizipation).

Die Antragstellenden sollen darauf hinwirken, dass die Gleichstellung von Mädchen und Jungen (Gender-, Diversity Mainstreaming), sowie Inklusion als durchgängige Leitprinzipien berücksichtigt werden.

#### **5. Förderungsgrundsätze und Verfahren**

Die Zuwendungsart erfolgt als Projektförderung. Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Form der Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuweisung.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen/Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde liegt vor.

Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind beim Jugendamt bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt entsprechend der Antragsformulare gemäß Anlage.

Auf der Grundlage der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung werden Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie für Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze ab 15.000,00 € vom Jugendhilfeausschuss bewilligt.

Für Maßnahmen bis zu 15.000,00 € entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises über die Förderung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und Verzinsung gelten die Verfahrensvorschriften ANBest-P bzw. ANBest-GK zu § 44 LHO, diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Mansfeld-Südharz sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf der Grundlage einer Mittelanforderung.

Rechtskräftig ist der Zuwendungsbescheid, wenn die Anerkennungsformulierung der Zuwendungsempfänger gemäß des Zuwendungsbescheides vorliegt, oder die Bestandskraft eingetreten ist.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfangenden zu prüfen.

Die Antragstellenden haben nach Stellung des Antrages oder bei der Umsetzung der Maßnahme jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist; weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen Stellen zugesagt werden oder wenn sich bei der Förderung die Einnahmen oder Ausgaben um mehr als 20 Prozent verändern, bzw. ein Insolvenzverfahren gegen die Antragstellenden beantragt oder eröffnet wird.

Für den Verwendungsnachweis sind die als Anlage zum Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Mansfeld-Südharz, oder besonderen sachlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

## **5.1. Formulare und Unterlagen**

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes (für Einzelprojekte) im Landkreis Mansfeld-Südharz zu verwenden. Es müssen die zur Beurteilung der

Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- kurze Maßnahmebeschreibung
- ggf. Konzeption
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- Ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes, Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung (falls Änderungen)
- Rechtsform und Vertretungsregelung, insbesondere bei Vereinen
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, Qualifikationsnachweis (falls Änderungen)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendigen Unterlagen abfordern.

Die Förderung muss sich an der beschlossenen Jugendhilfeplanung orientieren.

## **6. Qualitäts- bzw. Bewertungskriterien für die Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**

### **6.1. Anträge bis zu 5.000,00 € werden nach der „kleinen Ampel“ bewertet:**

1. Welche Schwerpunkte des § 11 SGB VIII sind Gegenstand des Antrags?
2. Lassen Maßnahmen und Projekte präventive Ansätze im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes erkennen?
3. Werden im Projekt Bildungsangebote z. B. für soziale, politische, gesundheitliche Bildung, oder für interkulturelle Kompetenz vorgehalten?
4. Erfolgt durch das Projekt eine Befähigung zur Nutzung der Vorteile der neuen Medien, zum bewussten Umgang mit ihnen und/oder zur kritischen Auseinandersetzung mit deren Nachteilen und Gefahren?
5. Wie erfolgt eine bewusste Erfassung der Besucherzahlen nach Angeboten und eine Reflektion zu deren Wirkungen?
6. In der Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen, sollte dies nicht möglich sein, ist der Kontakt zu ehrenamtlichen (Jugendleitercard) oder hauptamtlichen Fachkräften zu ermöglichen. Die Mitarbeitenden nehmen an Weiterbildungen teil.
7. Welche besonderen Angebote werden für Jungen oder für Mädchen gemacht? Findet die Vielfalt von sexuellen Identitäten und Lebensformen Berücksichtigung - besonders auf dem Hintergrund von Gender Mainstreaming?

8. Gehören integrative Angebote für nichtdeutsche junge Menschen zu den Inhalten des Projektes?
9. Welche alternativen Aktivitäten werden für gesundheitliche Selbstverantwortung z. B. durch Freiräume für körperliche (sportliche) Betätigung, für soziale und politische Kompetenz oder zur Identitätsbildung entwickelt?
10. Erfolgt eine Kooperation oder Vernetzung der Trägers mit anderen Einrichtungen, Institutionen oder Verbänden – bzw. auch Trägern und Einrichtungen der Behindertenhilfe?
11. Gelingt es dem Träger eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen?  
Wie finden die jungen Menschen den Zugang zu den Angeboten?
12. Wie werden Aktivitäten, Initiativen und die Beteiligung von jungen Menschen bei der Konzept- und Projektentwicklung und Durchführung einbezogen (Teilhabe)?  
Werden jungen Menschen mit Behinderung alltagstaugliche und praxisnahe Zugänge ermöglicht?
13. Welche weiteren neuen Angebote in der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde gibt es?

Bewertung: 9 - 13 Punkte: grün – förderfähig, 5 – 8 Punkte: gelb – kann gefördert werden, weniger als 5 Punkte: rot – nicht förderfähig  
Erreichte Punkte: ... / Vorschlag für die Förderung: Grün x Gelb x Rot x

## **6.2. Anträge über 5.000,00 € werden nach der „großen Ampel“ bewertet:**

1. Welche Schwerpunkte des § 11 SGB VIII sind Gegenstand des Antrags?
2. Verfügt die Freizeiteinrichtung den Nutzern gerecht werdende Öffnungszeiten (im Bedarfsfall flexible Öffnungszeiten) für Kinder- und Jugendliche?
3. Sind Außenflächen für Freizeitaktivitäten oder Spielflächen für Ballsportarten vorhanden?
4. Lassen Maßnahmen und Projekte präventive Ansätze im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes erkennen?
5. Werden Bildungsangebote z. B. für soziale, politische, gesundheitliche Bildung oder für interkulturelle Kompetenz vorgehalten?
6. Verfügt die Einrichtung über einen begleiteten Internetzugang?
7. Erfolgt eine Befähigung zur Nutzung der Vorteile der neuen Medien, zum bewussten Umgang mit ihnen und/oder zur kritischen Auseinandersetzung mit deren Nachteilen und Gefahren?
8. Wie erfolgt eine bewusste Erfassung der Besucherzahlen nach Angeboten und eine Reflektion zu deren Wirkungen?
9. In der Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen, sollte dies nicht möglich sein, ist der Kontakt zu ehrenamtlichen (Jugendleitercard) oder hauptamtlichen Fachkräften zu ermöglichen. Die Mitarbeitenden nehmen an Weiterbildungen teil.
10. Ist für die Kinder- und Jugendeinrichtung eine Konzeption vorhanden, die nicht älter als 3 Jahre ist?
11. Welche besonderen Angebote werden für Jungen oder für Mädchen gemacht? Findet die Vielfalt von sexuellen Identitäten und Lebensformen Berücksichtigung - besonders auf dem Hintergrund von Gender Mainstreaming?

12. Gehören integrative Angebote für nichtdeutsche junge Menschen zu den Angeboten des Trägers?
13. Welche alternativen Aktivitäten werden für gesundheitliche Selbstverantwortung z. B. durch Freiräume für körperliche (sportliche) Betätigung, für soziale und politische Kompetenz oder zur Identitätsbildung entwickelt?
14. Wird die Einrichtung alternativ in den Vormittagsstunden auch in Kooperation mit anderen Vereinen oder Verbänden (Krabbelgruppe mit Elternkaffee, Selbsthilfegruppen, Senioren) genutzt?
15. Erfolgt eine Kooperation oder Vernetzung des Trägers mit anderen Einrichtungen, Institutionen oder Verbänden - bzw. auch Trägern und Einrichtungen der Behindertenhilfe?
16. Gelingt es der Einrichtung/dem Träger eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen? Wie finden junge Menschen den Zugang zu den Angeboten?
17. Welche innovativen Ansätze, wie z. B. sozialraumbezogene Projektformen werden entwickelt? Welche inklusiven Praxisansätze werden verfolgt um junge Menschen mit Beeinträchtigungen teilhaben zu lassen?
18. Wie werden Aktivitäten, Initiativen und die Beteiligung von jungen Menschen bei der Konzept- und Projektentwicklung und Durchführung einbezogen (Teilhabe)? Werden jungen Menschen mit Behinderung alltagstaugliche und praxisnahe Zugänge ermöglicht?
19. Gehören mobile und aufsuchende Angebote zu den Angeboten des Antragstellers?

Bewertung: 12 – 19 Punkte: grün – förderfähig, 7 – 11 Punkte: gelb – kann gefördert werden, weniger als 7 Punkte: rot – nicht förderfähig  
 Erreichte Punkte: ... / Vorschlag für die Förderung: Grün x Gelb x Rot x

## **7. Förderbereiche**

### **7.1. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**

#### **7.1.1. Voraussetzungen und Förderbeträge für Kinder- und Jugenderholung, Jugendfreizeiten:**

Kinder- und Jugendfreizeiten werden in dafür geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Die Maßnahme soll mindestens 2 Tage mit einer Übernachtung und kann längstens 14 Tage dauern. Gefördert werden können junge Menschen hauptsächlich von 6 bis 18 Jahren sowie in Ausnahmefällen junge Erwachsene, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag.

Die Gruppenstärke soll mindestens 7 Teilnehmer umfassen. Ab einer Gruppenstärke von 10 Teilnehmenden kann je weitere angefangene 10 Teilnehmende eine weitere (ehrenamtliche) Betreuungskraft gefördert werden.

Bei Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Assistenzbedarf kann bei 4 Teilnehmenden eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert werden. Darüber hinaus können bei bis zu 5 weiteren Teilnehmenden je eine weitere Betreuungskraft

gefördert werden. Den Nachweis für Assistenzbedarf oder einen Nachweis über den Grad der Behinderung hat sich der Träger der Maßnahme vorlegen zu lassen.

Die Betreuungshelfenden bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in geeigneter Weise für die Aufgabe vorbereitet worden sein. Dazu ist die Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in durch eine gültige Jugendleitercard und ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a, Abs. 3 und 4 SGB VIII gegenüber dem Träger der Maßnahme nachzuweisen.

Die nichtrückzahlbaren Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung nach Tagessatz gewährt. Ferienmaßnahmen werden pro Verpflegungstag und Teilnehmenden bis zur Höhe von 8,00 € gefördert. Ehrenamtliche Betreuer können bis zu 10,00 € am Tag gefördert werden. Hauptamtliche Betreuende des Trägers werden nicht gefördert.

Bei einer Stadt- bzw. Ortsrandwanderung, z.B. Zeltlager an einem Jugendclub oder einer vergleichbaren Einrichtung werden pro Teilnehmenden/Verpflegungstag mit bis zu 3,00 € gefördert. Zuwendungen für zusätzliche ehrenamtliche Betreuungskräfte bis zu 10,00 € pro Tag sind ab mindestens 11 Teilnehmenden möglich.

Für internationale Begegnungen gilt eine Altersbegrenzung der Teilnehmenden aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz von 14 bis 26 Jahren (ausgenommen sind ehrenamtliche Betreuende oder Dolmetschende).

Die Mindestdauer gilt hier ab fünf Tagen, höchstens jedoch bis zu 14 Tage. Die Zahl der geförderten Teilnehmenden aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz darf 20 Personen nicht überschreiten.

Bei Veranstaltungen in Deutschland mit ausländischen Jugendgruppen kann je Verpflegungstag und Teilnehmenden und ehrenamtliche Betreuende aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz eine Förderung bis zu 10,00 € gewährt werden. Bei Veranstaltungen im Ausland werden je Verpflegungstag und Teilnehmenden aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz Zuwendungen bis zu einer Höhe von 15,00 € gewährt. Im Ausland erfolgt keine zusätzliche Förderung von Betreuenden.

### **7.1.2. Förderung von Personalausgaben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Mit der Beschäftigung von Fachkräften sollen in den Kinder- und Jugendeinrichtungen und den mobilen Projekten, der aufsuchenden Jugendarbeit die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich umgesetzt werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, diese nachweisen können und aufgrund möglichst besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Förderfähig sind angemessene, tatsächliche Kosten des Trägers für die jeweilige Personalstelle auf Nachweis, die den Mindestanforderungen für pädagogische Fachkräfte nach dem SGB VIII entsprechen. Als Höchstgrenze der Vergütung gelten die Regelungen des TVöD. Auf das Besserstellungsverbot wird ausdrücklich hingewiesen.

Anerkannt werden entsprechend des Fachkräftegebotes pädagogische Abschlüsse wie hauptsächlich Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Pädagoginnen/Pädagogen, wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss Fachkraft für soziale Arbeit. Das Fachkräftegebot gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.

Voraussetzung einer Personalkostenförderung ist das Vorlegen einer Stellenbeschreibung auf dem zum vorgeschriebenen Antrag gehörenden Vordruck, des aktuellen Arbeitsvertrages und ggf. der Zuwendungsbescheide Dritter bei deren Mitförderung.

Zuwendungsfähige Personalausgaben können hauptsächlich sein: Bruttogehalt, Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers (KV, SV, PfV, ALV), Beiträge zur ZVK (Zusatzversorgung), Insolvenzumlage oder/und Beiträge zur Berufsgenossenschaft, bzw. eine angemessene Verwaltungsumlage (wie z.B. anteilige Personalkosten für Leitung und Verwaltung).

Gefördert werden können auch Honorare für Referenten, sonstige Honorarkosten, Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit.

### **7.1.3. Förderung von Betriebs- und Sachkosten von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Auf der Grundlage des Bestimmtheits- und des Gleichbehandlungsgebots können als Festbetragsfinanzierung tatsächliche, angemessene Betriebs- und Sachkosten für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden. Maßgabe ist ebenfalls, dass die Einrichtung in der Jugendhilfeplanung verankert ist.

Förderfähige Betriebskosten können z. B. sein:

- Miete, Raummietkosten,
- Müllabfuhr, Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser / Abwasser,
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Porto),
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen,
- Reinigungsmaterial,
- GEMA, GEZ, Gebühren,
- Treibstoffe für Kfz, Fahrtkosten,
- Ausgaben für Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit,
- kleinere Reparaturen bis zu 20 % der Gesamtbetriebskosten.

Als Sachkosten werden Materialkosten oder Verbrauchskosten anerkannt.

Voraussetzung dafür ist, dass hier nur Dinge bezuschusst werden können, die nicht inventarisiert und nicht als Investitionen angesehen werden können. Die Materialien, die somit finanziert werden, sollen dazu dienen, Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontan Ideen der Kinder und Jugendlichen umsetzen zu können.

Es sind nur solche Anschaffungen förderfähig, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, z. B. Material für die pädagogische Arbeit

oder Material für erlebnispädagogische Maßnahmen. Die Antragstellenden haben die Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigt. Es dürfen nur Gegenstände (Wirtschaftsgüter) beantragt werden, wenn die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Gegenstandes unter 150,00 € ohne Umsatzsteuer liegen.

Förderfähige Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können Maßnahmen sein, die der Werterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen dienen und keine Werterhöhung bringen. Die Förderung umfasst hauptsächlich Materialkosten zur Renovierung durch die Benutzergruppen für die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit.

## **7.2. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII**

Die zahlenmäßig größten Verbände im Landkreis können in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Das Jugendamt regt einen Qualitätsentwicklungsprozess an. Hierbei werden die Vereine und Verbände bei der Neufassung ihrer Konzepte unter den Ansprüchen von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und einer damit verbunden 3-jährigen Fortschreibung unterstützt.

In Anlehnung der Förderung von Personalkosten für Fachkräfte unter Punkt 7.1.2. können die Verbände für sozialraumübergreifende Angebote oder besondere regionale Projekte nach der Jugendhilfeplanung des Landkreises mit bis zu 2 Fachkräften mit jeweils 30 Wochenstunden für die Angebote der Verbandsarbeit nach § 11 SGB VIII gefördert werden.

### **7.2.1. Der Kreisfeuerwehrverband**

Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Mansfeld-Südharz (mit seinen Jugendfeuerwehren) ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung oder außerschulischen Jugendbildung der einzelnen Jugendfeuerwehren erstellt der Kreisverband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Jugendamt. Diese Prioritätenliste bildet die Grundlage zur Entscheidung für die Ausreichung der Mittel an die jeweiligen Jugendfeuerwehren.

### **7.2.2. Der Kreissportbund**

Der Kreissportbund des Landkreises Mansfeld-Südharz (mit seinen Mitgliedsvereinen) ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und anderer Maßnahmen der einzelnen Sportvereine des Kreissportbundes nach § 11 SGB VIII erstellt der Kreisverband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Jugendamt. Diese bildet die Grundlage zur Entscheidung für die Ausreichung der Mittel an den Kreissportbund oder zur Weiterleitung an die jeweiligen Jugendgruppen der Sportvereine.

### **7.2.3. Der Kreis- Kinder- und Jugendring**

Der Kreis- Kinder- und Jugendring des Landkreises Mansfeld-Südharz (mit seinen Mitgliedsvereinen) ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Die Förderung erfolgt nach den Zielstellungen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Der Landkreis fördert die an den Kreis- Kinder- und Jugendring übertragene Ausbildung zur Jugendleitercard für Teamer, ehrenamtlich Mitarbeitende und andere junge Menschen. Das Jugendamt fördert in Kooperation mit dem Kreis- Kinder- und Jugendring mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren eine Fortbildung für sozialpädagogische Fachkräfte.

### **7.3. Förderung von Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII**

Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen helfen, sowie unterstützende Angebote, welche die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Personalausgaben, Sachausgaben, Betriebskosten, pädagogisches Material, pädagogische Maßnahmen. Die Maßnahmen oder Projekte müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

Voraussetzung einer Projektförderung sind die Vorgaben der Jugendhilfeplanung.

### **7.4. Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII**

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet. Förderfähig sind auch Fach- oder Projekttag im Rahmen der Arbeit des Präventionskreises des Landkreises.

Ebenso können bedarfsorientierte Fortbildungen gefördert werden.

### **7.5. Sonstige Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit**

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet. Zuwendungen können freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe erhalten. Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein: Sachkosten, anteilige Betriebskosten, anteilige Personalkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. Bsp.:

- Treibstoffe
- Literatur / Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit

- Honorarkosten.

### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese „Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz“ tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Mansfeld-Südharz“ vom 01.01.2016 außer Kraft.

gez. Christine Kümmel  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses  
des Landkreises Mansfeld-Südharz

gez. Dr. Angelika Klein  
Landrätin